

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: vergaberecht@bmj.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 DW
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2025-0.762.656
vom 10.10.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 70.04.02/2025/Mi/KK
Dr. Annemarie Mille

Durchwahl
4291

Datum
31.10.2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Straßenfahrzeug Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einbindung in den Begutachtungsprozess und nimmt zum gegenständlichen Vergabepaket wie folgt Stellung:

Im Detail

Artikel I (Änderung des Bundesvergabegesetzes 2018)

Zu § 46 Abs 4

Es wird in § 46 zwar der Schwellenwert für die Direktvergabe bei Bauaufträgen auf € 200.000 erhöht sowie bei Lieferungen und Dienstleistungen auf € 140.000 festgelegt, nunmehr aber ein neuer Absatz 4 eingefügt, wonach ab einem geschätzten Auftragswert über € 50.000 zumindest drei Angebote oder Preisankünfte vom Auftraggeber einzuholen sind, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

Dies ist vom Auftraggeber zwingend zu dokumentieren und bedeutet daher jedenfalls einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und führt de facto zu einer Senkung des Schwellenwertes für eine formlose Direktvergabe. Es ist zudem zu befürchten, dass die Formulierung „zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen“ von den Verwaltungsgerichten in vielen Einzelfällen konkretisiert werden muss.

Der geplante § 46 Abs 4 sollte daher im Sinne der Entbürokratisierung nicht ins Gesetz übernommen werden.

Zu § 47 Abs 2

Um einen Anreiz für die Nutzung der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (DVmB) beizubehalten bzw. neu zu schaffen schlagen wir einen erhöhten Schwellenwert für DVmB bei Dienstleistungen und Lieferleistungen für öffentliche Auftraggeber, die keine zentralen öffentlichen Auftraggeber sind, vor. Dieser erhöhte Schwellenwert könnte € 200.000 betragen und würde kleineren und mittleren Unternehmen den Zugang zum öffentlichen Auftragswesen erleichtern. Zugleich würde dadurch eine ausgewogene Balance zwischen Verwaltungsvereinfachung und fairer Marktbeteiligung z.B. für Start-ups gewährleistet.

Verfassungsrechtliche Bedenken sehen wir in diesem Bereich nicht, zumal es bereits seit vielen Jahrzehnten eine Unterscheidung zwischen zentralen und nicht zentralen öffentlichen Auftraggebern im Bundesvergabegesetz gibt.

Wir regen daher folgende Änderung im § 47 Abs 2 an:

“Eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ist ausschließlich zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert

1. *Bei Lieferungen- und Dienstleistungsaufträgen von zentralen öffentlichen Auftraggebern im Sinn von Anhang III den in § 12 Abs 1 Z 1 genannten Betrag*
 2. *Bei allen übrigen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens € 200.000 und*
 3. *Bei Bauaufträgen € 2.000.000*
- nicht erreicht.”*

Zu §§ 61, 62, 66

Die genannten Bestimmungen verschärfen einerseits die EU-rechtlich für den Oberschwellenbereich vorgesehenen Voraussetzungen für die Bekanntgabe vergebener Aufträge und spiegeln diese andererseits in den Unterschwellenbereich. Der österreichische Gesetzgeber geht hier den Weg des „gold-plating“ und bürdet dem Auftraggeber bei allen Auftragsvergaben ungeachtet des Auftragswerts zusätzliche Bürokratie auf.

Diesem massiven Aufwand steht kein erkennbarer Nutzen gegenüber, da die bisherige Praxis gezeigt hat, dass die gemeldeten Bekanntgaben nur einen Bruchteil der tatsächlichen Auftragsvergaben abbilden. Die genannten Regelungen sind daher an das EU-rechtlich vorgegebene Mindestmaß anzupassen und jedenfalls auf den Oberschwellenbereich zu beschränken. § 66 „Bekanntgaben in Österreich“ im Unterschwellenbereich ist ersatzlos zu streichen.

Zu § 78

Durch die Aufnahme des Tatbestandes des § 168b StGB in den § 78 Abs 1 Z 1 unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des § 78 Abs 1 Z 4 wird eine „Doppelbestrafung“ im Bereich des BVergG eingeführt, weil sich an die Z 1 und Z 4 unterschiedliche und offenbar voneinander unabhängige Fristen für den Ausschluss eines Unternehmers von der Teilnahme am Vergabeverfahren knüpfen. In der Praxis würde sich daraus ergeben, dass nach Abschluss eines Verfahrens vor dem Kartellgericht die 3-jährige Ausschlussphase nach § 83 (5) Z 2 zur Anwendung gelangen würde und nach einer - möglicherweise zu einem viel späteren Zeitpunkt erfolgenden - allfälligen Verurteilung nach § 186b für den exakt gleichen Tatbestand eine neuerliche 5-jährige Ausschlussfrist zu laufen beginnt. Die Phase der „Unzuverlässigkeit“ eines Unternehmers würde dadurch unsachlich verlängert bzw. der Unternehmer de facto doppelt bestraft werden.

Daher ist der Straftatbestand des § 168b StGB f aus dem Katalog in § 78 Abs 1 Z zu streichen. Dasselbe gilt für die korrespondierende Bestimmung für Sektorenauftraggeber in § 249 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 sowie für jene im BVergGKonz und BVergGVS.

Der geplante neue Abs 12 (bzw. § 249 Abs 1 Z 2) wonach ein Unternehmer auszuscheiden ist, wenn der Auftraggeber „*Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens hat, durch die der Unternehmer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde.*“ würde iVm mit den Änderungen in § 83 Abs 4 bedeuten, dass ein österreichisches Unternehmen, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde, auch in Österreich seine berufliche Zuverlässigkeit verlieren würde und in diesem Zeitraum seine Zuverlässigkeit auch nicht glaubhaft machen könnte.

Diesbezüglich sollte in den Gesetzesmaterialien klargestellt werden, dass dies nur den Fall betrifft, dass ein dafür zuständiges Gericht oder eine dafür zuständige Behörde eine Sperre als Sanktion ausspricht.

Dasselbe gilt für die Erläuterungen zu den Bestimmungen im BVergGKonz (§ 44 Abs 1 Z 13) und BVergGVS (§ 57 Abs 1 Z 9). Da diese jedoch nur auf jene zum BVergG 2018 verweisen, bedarf es dort keiner Änderung.

Zu § 79

Die Initiative zur Flexibilisierung des Zeitpunkts des Vorliegens der Eignung ist zu begrüßen. Gerade im Bereich der Eignung besteht ein großes Potential für Bürokratieabbau und Vereinfachung. Aufgrund der aktuellen Rechtslage müssen Teilnahmeanträge und Angebote häufig wegen bloßer Formalismen ausgeschieden werden, was dem Grundsatz des Wettbewerbs zuwiderläuft. Daher spricht sich die WKÖ für den Vorschlag laut Gesetzesentwurf aus und begrüßt die in § 79 Abs 2 neu eingeführten Fristen für die Erbringung des Nachweises der Eignung. Bei der Umsetzung der Flexibilisierung sollten jedoch möglichst klare Regelungen getroffen werden, die wenig Spielraum für unterschiedliche Interpretationen zulassen. Andernfalls stehen Auftraggeber und Bieter wiederum vor erheblichen Rechtsunsicherheiten.

Zu § 83 Abs 2, 2a und 5 sowie § 254 Abs 2a und 5

Die geplante Änderung in § 83 Abs 2 Z 2 ist eine Verschärfung zur bisherigen Rechtslage. Die **Zusammenarbeit umfasst nicht nur wie bisher die Ermittlungsbehörden, sondern auch den Auftraggeber**, und schließt auch die Schadenshöhe ein. Weiterhin kann das Unternehmen, wie schon jetzt, in ein Spannungsverhältnis mit dem Kartellverfahren kommen.

Dies wirft eine Reihe von Fragen auf: Die vorgeschlagene Erweiterung der Formulierung zur Zusammenarbeitsverpflichtung „an der Klärung aller Tatsachen und Umstände betreffend die Straftat oder Verfehlung“ auf (jeden?) „öffentlichen Auftraggeber“ einerseits und auf „den dadurch verursachten Schaden“ andererseits ist überschießend und geht über die Vorgaben zur Schadenersatzermittlung aus den einschlägigen Wettbewerbsrechtsgesetzen hinaus.

Zudem scheint die aktuell vorliegende Formulierung hinsichtlich der Definition des möglicherweise betroffenen „öffentlichen Auftraggebers“ unpräzise, da es sich, wenn überhaupt, wohl nur um Rechte eines unmittelbar von der Straftat oder Verfehlung betroffenen öffentlichen Auftraggebers handeln kann.

Praktisch kaum durchführbar erscheint die nunmehr geforderte Verpflichtung an den Unternehmer zur parallelen Abwicklung der Klärung des Sachverhaltes in einem BWB-Verfahren, einem Ermittlungsverfahren nach Strafgesetz und mit potenziellen öffentlichen Auftraggebern (möglicherweise noch kombiniert mit einer Ermittlung der Schadenshöhe).

Zudem ist zu bedenken, dass die aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zur Klärung des Sachverhalts (Tatsachen und Umstände betreffend Straftat) nicht im selben Ausmaß mit den potenziell betroffenen öffentlichen Auftraggebern erfolgen kann, da dadurch z.B. der Schutz von Kronzeugenerklärungen und Aussagen von Kronzeugen-Mitarbeitern nicht gewahrt wäre. Es betrifft aber nicht nur die Kronzeugen. Im Rahmen der Aufarbeitung mit der Behörde gibt es auch andere Schriftstücke, die von der Behörde als „streng vertraulich“ und unter den Schutz gem. KartG gestellt werden (keine Offenlegung). Ebenso könnte dadurch der Datenschutz der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nicht gewahrt werden - es sollen die natürlichen Personen nicht an den „Pranger“ gegenüber den öffentlichen Auftraggebern gestellt werden.

Sofern öffentliche Auftraggeber dem IFG unterliegen, wären sie bei solchen Sachverhalten unter Umständen zur Offenlegung (Transparenz) verpflichtet, wodurch ebenfalls der im KartG vorgesehene Schutz bzgl. Offenlegung verloren gehen würde.

Die geplante Änderung in § 83 Abs 2a greift nur dann, wenn noch keine „*rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung*“ vorliegt. Was aber bei den diversen Geldbußentscheidungen des Kartellgerichts der Fall sein dürfte, die wohl als Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes gelten.

Wenn keine Entscheidung vorliegt, kommt zwar Abs 2 Z 1 nicht zur Anwendung, Z 2 wird aber noch einmal verschärft, indem die **Zusammenarbeit laufend erfolgen muss**. Das ist unbestimmt und daher geeignet, Druck auf die Unternehmen auszuüben. Zudem erzeugt auch das ein Spannungsverhältnis zum Kartellverfahren und bleibt das grundlegende Problem mit allen genannten Facetten bestehen.

Es ist hier zielführender, den gemeinsam mit Vertretern der öffentlichen Auftraggeber in einer Runde in der Österreichischen Bautechnik Vereinigung entworfenen Lösungsvorschlag weiterzuverfolgen und den **§ 83 Abs 2 Z 1 wie folgt zu ergänzen:**

„... wobei von einem Unternehmer nicht verlangt werden kann, dass er Schadenersatzforderungen anerkennt oder ausgleicht, die nicht substantiiert und möglicherweise unbegründet sind.“.

Inhaltlich wäre dies eine „Nachschärfung“ der Bestimmung durch die Übernahme der entsprechenden Formulierung aus den Erläuternden Bemerkungen in den Gesetzestext.

Zu § 91

Die stärkere Verankerung des Bestangebotsprinzips stellt eine wichtige Entwicklung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Die explizite Aufnahme „innovationsbezogener Aspekte“ kann eine gute Grundlage für einen qualitativ hochwertigen und zukunftsorientierten Einkauf der öffentlichen Hand werden.

In § 91 Abs 4 wäre noch folgende Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit der Vergabe an das billigste Angebot wünschenswert: „...mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll, was nur zulässig ist, sofern es sich um eindeutig und vollständig beschriebene Leistungen handelt, die standardisiert sind oder deren Qualität und/oder Ausführung in den Ausschreibungsunterlagen so umfassend geregelt ist, dass eine Abweichung davon nicht möglich bzw. nicht zulässig ist.“

Zu § 131 Abs 4

Diese Bestimmung hemmt den Fortlauf der Zuschlagsfrist für die Dauer eines Nachprüfungsverfahrens. Bei längeren Nachprüfungsverfahren kann dies zu einer unsachlich langen Bindung des Auftragnehmers an sein Angebot führen. Daher sollte hier zusätzlich eine absolute Maximalfrist eingeführt werden.

Zu § 138 und § 301

Die Möglichkeit, dass der Bieter einen abgelehnten Subunternehmer ersetzen kann, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 213 Abs 4

Diese Bestimmung schreibt eine bloße Verpflichtung zum „Bemühen“ des Auftraggebers vor, die wiederum bei Vorliegen sachlicher Gründe nicht gelten soll. Wir erachten diese Bestimmung für nicht zielführend, weil die normative Wirkung sehr schwach ist und die Regelung gleichzeitig viele Fragen aufwirft (etwa, wann ein Unterlassen der Einholung mehrerer Angebote möglich ist). Sie ist darüber hinaus auch nicht notwendig, weil sich Auftraggeber in der Regel aufgrund der verfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätze ohnehin bereits an selbst auferlegte Beschaffungsrichtlinien binden.

§ 213 Abs 4 sollte daher gestrichen werden.

Zu §§ 229 ff, Anhang VII

Inkrafttreten und Übergangsfrist:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Angleichung der Bekanntgabedaten auf nationaler Ebene an die auf EU-Ebene verwendeten eForms vor. Die einschlägigen Bestimmungen treten grundsätzlich mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 376 Abs 6 Z 2 sieht eine Übergangsfrist bis 31.10.2026 vor, bis zu deren Ablauf Bekanntmachungen und Bekanntgaben in Österreich weiterhin gemäß den bisherigen Bestimmungen erfolgen können.

Da die technische Umsetzung der eForms im Unterschwellenbereich erhebliche Aufwände verursacht und frühestens mit der Kundmachung des Gesetzes begonnen werden kann, muss eine längere Übergangsfrist (zumindest bis 31.3.2027) vorgesehen werden.

Abrufen aus Rahmenvereinbarungen:

Der Entwurf sieht vor, dass Abrufe aus OSB-Rahmenvereinbarungen ab € 50.000 künftig auch auf EU-Ebene bekannt zu machen sind, was aus mehreren Gründen kritisch zu sehen ist.

Auftraggeber, die eine eigene Kerndatenquelle betreiben, müssen neuerlich umfangreiche technische und inhaltliche Anpassungen vornehmen, die mit einem hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine vollständige Angleichung der Bekanntgaben auf nationaler und Unionsebene stattfindet. Die Inhalte der Bekanntgaben auf nationaler und EU-Ebene sind nicht deckungsgleich und auch nicht ohne weiteres konvertierbar.

Hinzu kommt, dass die Vergabерichtlinien keine entsprechende Verpflichtung statuieren. Deshalb sind die eForms Standardformulare für diese Art der Publikation auch nicht geeignet.

Beispielsweise existiert kein Feld für den aus der Rahmenvereinbarung abgerufenen Wert. Eine zusätzliche Bekanntgabe von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen mittels EU-Standardformularen würde darüber hinaus zu keiner Steigerung der Transparenz führen, weil diese Abrufe ohnehin bereits entsprechend den nationalen Bekanntgabepflichten (OGD-Modell) veröffentlicht werden. Angesichts der angespannten Budgetsituation sprechen wir uns dafür aus, von der Auferlegung solcher vermeidbaren Aufwände (Gold Plating) abzusehen.

Zu § 249 Abs 1 Z 2 und § 366 Z 1

Die Einführung des § 249 Abs 1 Z 2 erfolgt grundsätzlich aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass diese Bestimmung extreme Rechtsunsicherheit mit sich bringt, weil das (Nicht-)Vorliegen einer Sperre mit verhältnismäßigem Aufwand nur mittels Eigenerklärung festgestellt werden kann.

Darüber hinaus können Vergabesperren Lieferanten betreffen, die für bestimmte Auftraggeber unverzichtbar sind. Mangels Selbstreinigungsmöglichkeit bleibt dem Auftraggeber in solchen Fällen nur die Möglichkeit des Ausschlusses gemäß § 249 Abs 6, die allerdings auf „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ beschränkt ist. Besonders kritisch sehen wir die korrespondierende Kündigungspflicht in § 366 Z 1, die unseres Erachtens in den Vergaberichtlinien nicht adressiert und daher nicht notwendig ist. Wir sprechen uns für eine Beschränkung der Kündigungspflicht gemäß § 366 Z 1 auf die Fälle des § 249 Abs 1 Z 1 aus.

Sollte keine Streichung der Kündigungspflicht erfolgen, muss jedenfalls eine Ausnahme von der Kündigungspflicht für den Fall des § 249 Abs 6 vorgesehen werden.

Zu § 250 und § 251

Die Initiative zur Flexibilisierung des Zeitpunkts des Vorliegens der Eignung ist zu begrüßen. Gerade im Bereich der Eignung besteht ein großes Potential für Bürokratieabbau und Vereinfachung. Aufgrund der aktuellen Rechtslage müssen Teilnahmeanträge und Angebote häufig wegen bloßer Formalismen ausgeschieden werden, was dem Grundsatz des Wettbewerbs zuwiderläuft.

Bei der Umsetzung der Flexibilisierung sollten jedoch möglichst klare Regelungen getroffen werden, die wenig Spielraum für unterschiedliche Interpretationen zulassen. Andernfalls stehen Auftraggeber und Bieter wiederum vor erheblichen Rechtsunsicherheiten.

Unseres Erachtens könnten § 250 Abs 1 Z 1 und 3 widersprüchlich ausgelegt werden, weil sie kumulativ auftreten können, aber einen unterschiedlichen spätesten Zeitpunkt normieren („*spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der für die Vorlage oder Vervollständigung von Nachweisen gemäß § 251 Abs. 3 gesetzten Frist*“ bzw. „*spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der für die Mängelbehebung zur Aufklärung von Mängeln betreffend die Eignung gesetzten Frist*“).

Zu § 262 Abs 8 ff

Die Verweise in § 262 Abs 8 ff sollen rein informativ wirken; außerdem werden laufend neue europäische Rechtsakte erlassen, was eine Vollständigkeit der vorgesehenen Bestimmung ausschließt. Deshalb sind die Verweise uE nicht als Inhalt eines Gesetzes geeignet.

Wir begrüßen die regelmäßigen Rundschreiben des BMJ zu fugitiven vergaberechtlichen Bestimmungen und halten diese Form der Informationsbereitstellung - gegebenenfalls auch eine aktuelle, vom BMJ gepflegte Liste - für richtig und ausreichend.

Eine gesetzliche Verankerung dieser informativen Verweise wird abgelehnt.

Zu §§ 327 ff

Um eine effiziente Überwachung der Einhaltung des Vergaberechts sicherzustellen ist die Einräumung von Parteirechten für Interessenvertretungen für bestimmte Fälle von anfechtbaren Entscheidungen notwendig, um beispielsweise vor Angebotsöffnung ein Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der Ausschreibungsunterlagen beantragen und diese auf Gesetzmäßigkeit prüfen lassen zu können. Dies würde einen effektiven Vergaberechtsschutz in Fällen von grundlegender Bedeutung gewährleisten. Diese Antragslegitimation der gesetzlichen Interessenvertretungen zur Nachprüfung von Ausschreibungsunterlagen vor Ende der Angebotsfrist baut auf bereits

vorhandenen Strukturen auf, ist für die öffentliche Hand kostenneutral und kann legistisch ohne umfangreiche Änderungen in das bestehende System des Vergaberechtsschutzes eingefügt werden. Dazu ist das BVergG um eine Bestimmung zu erweitern, die das Bundesverwaltungsgericht zur Prüfung von Ausschreibungsunterlagen zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz zuständig macht, sofern gesetzliche Interessenvertretungen der Auftragsnehmerseite entsprechende Unterlagen übermitteln.

Artikel II (Änderung des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018)

Vergabe von Tabaktrafiken

Da die höchstgerichtliche Entscheidung Ro 2019/04/0231 die Bestellung von Trafikanten dem Vergaberecht unterstellt hat, musste neben dem Tabakmonopolgesetz (TabMG) auch das Bundesvergabegesetz Konzessionen (BVergG Konz) entsprechend novelliert werden. Diese Entscheidung führt zu vielen neuen Herausforderungen für die Tabaktrafikanten und muss auch im BVergG Konz entsprechend berücksichtigt werden. Im Folgenden wird konkret zur Vergabe von Tabaktrafiken Stellung genommen:

Zu § 12:

Die Berechnung des Konzessionswertes ist auch die Grundlage für die Berechnung der Rechtsschutzgebühren, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen so festgelegt werden müssen, dass sie aufgrund ihrer Höhe nicht den Zugang zum Rechtsschutz verwehren

Die derzeitige Behördenpraxis bei der Konzessionswertberechnung gestaltet sich folgendermaßen:

- der Jahresumsatz wird unter Abzug der USt, nicht aber der Tabaksteuer ermittelt,
- hierbei werden nicht nur von der Konzession betroffene Tabakartikel, sondern auch Nebenartikel (Zeitungen etc.) einbezogen,
- anschließend wird mit 47 multipliziert - 65 Jahre (Pensionsantrittsalter Männer) - 18 Jahre (volle Geschäftsfähigkeit) = 47 Jahre (Maximallaufzeit).

Die Gebührenbelastung ist insbesondere für sog „Aufstiegstrafikanten“ relevant, d.h. Trafikanten, die bereits eine Trafik führen, sich aber um eine „bessere“ Trafik bewerben möchten.

Der durchschnittliche Trafikant hat einen Jahresumsatz von rund € 1,4 Mio. Wenn man diesen Umsatz nach Abzug der USt mit 47 multipliziert, erreicht man einen Konzessionswert von ca. € 53 Mio. Der Aufstiegs-Trafikant bzw. Mitbewerber wird somit regelmäßig mit Gebühren iHv € 50.000 konfrontiert, wenn er im Zuge eines Vergabeverfahrens Rechtsschutz suchen möchte. Der durchschnittliche Trafikant ist Kleinunternehmer, gehört den Menschen mit Behinderung an und hat einen jährlichen Bruttoverdienst von rund € 60.000.

Die Trafikanten mit Pauschalgebühren in Höhe von beinahe einem Jahreseinkommen (vor Steuern) zu belasten, bedeutet ihnen de facto den Rechtsschutz zu verwehren.

Ein Lösungsansatz wäre folgende Berechnung des Konzessionswerts:

- Multiplikation mit der durchschnittlichen Konzessionslaufzeit (25-30 Jahre), nicht mit der Maximallaufzeit (47 Jahre),
- Herausrechnen der Tabaksteuer (bzw. generell Verbrauchssteuern) und
- Herausrechnen des Nicht-Monopolumsatzes (Zeitschriften, Vignette etc.),

Diese Methode zur Berechnung des Konzessionswerts würde zu adäquateren Rechtsschutzgebühren führen.

Zu § 13 Abs 2:

Diese Ergänzung zum bisherigen § 13 Abs 2 soll Konzessionsverträge mit langer Laufzeit unter den sozialpolitischen Gesichtspunkten des TabMG ermöglichen, was **grundsätzlich zu begrüßen und jedenfalls beizubehalten ist**. Abzulehnen ist jedoch eine Befristung, die maximal nur bis zum Regelpensionsalter zulässig sein soll, wie die Erläuterungen „(z.B. Erreichen des Regelpensionsalters)“ nahelegen.

Aus sozialpolitischen Erwägungen sollte der Weiterbetrieb für einen vordefinierten Zeitraum nach Erreichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters (z.B. bis zur Erreichung des Pensionsantrittsalters zzgl. 5 Jahre) zulässig sein.

In Hinblick auf die sinkenden Pensionsentgelte, den Fachkräftemangel und das politische Ziel, Erwerbstätigkeit in der Pension zu fördern, liegt dies im Allgemeininteresse. Es ist allgemein anzumerken, dass die Bewerberzahl von Menschen mit Behinderung und damit auch die Versorgungssicherheit durch das Tabakmonopol gefährdet ist. Die Erläuterungen sollten dies folgendermaßen wiedergeben: „...die Länge der Laufzeit („soweit“) nur so lange wie notwendig sein darf, um dieses im Allgemeininteresse liegende soziale Ziel zu erreichen (z.B. 5 Jahre nach Erreichen des Regelpensionsalters)“

Zu § 22 Abs 3 Z 3 lit. c

Die Absicherung der Weitergabe von Trafiken im Familienkreis gem. § 27 TabMG wurde zwar nicht explizit im Gesetzestext verankert, es wird aber durch wechselseitig verweisende Erläuterungen zu beiden Gesetzen eine Grundlage verfestigt:

„*Spezifisch für den Kontext der Vergabe von Tabaktrafiken ist festzuhalten, dass ein ausschließliches persönliches Recht zum (Fort-)Betrieb eines Tabakfachgeschäftes zugunsten von bestimmten nahen Angehörigen unter engen Voraussetzungen (insbes. mindestens fünfjährige vollbeschäftigte Erwerbstätigkeit im Zuge der letzten sieben Jahre vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Konzessionsvertrages, wesentliche Existenzschwerung) die einmalige Konzessionsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 22 Abs. 3 Z 3 lit. c BVergGKonz 2018 („sonstiges ausschließliches Recht“) rechtfertigen kann (vgl. dazu § 27 TabMG 1996).*“

Aus den Erläuterungen zur TabMG-Novelle:

„*Um auch den Lebensunterhalt solcher Angehöriger sicherzustellen, soll diesen ein ausschließliches, persönliches Recht zum Betrieb des Tabakfachgeschäftes zustehen (§ 27). Dieses, aus sozialpolitischen Gründen eingeräumte, Exklusivrecht ermöglicht auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 Z 3 lit. c BVergGKonz 2018 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 die „Weitergabe“ eines Tabakfachgeschäftes an einen bestimmten Angehörigenkreis [...]*“

Im Sinne der Rechtssicherheit ist (zusätzlich zu den Verweisen in den Erläuterungen) eine Verankerung der sozialpolitisch begründeten Familienweitergabe gem. § 27 TabMG direkt im Gesetz (bspw. als lit d) zu bevorzugen.

Zu § 44 Abs 1 Z 1 und § 108 Abs 3 Z 3 lit b

Aus denselben Überlegungen wie oben zu § 78 Abs 1 Z 1 BVergG sowie § 249 Abs 1 Z 1 BVergG erläutert, sollte auf die Erweiterung des Katalogs um den Straftatbestand des § 168b StGB verzichtet werden.

Artikel III (Änderung des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012)

Zu § 3

Durch eine gesetzlich verankerte Prüfung wesentlicher Sicherheits- und Verteidigungsinteressen vor Großbeschaffungen soll sichergestellt werden, dass nationale Kapazitäten im Rahmen der verteidigungsindustriellen und technologischen Basis berücksichtigt werden, wo dies sicherheits- oder verteidigungspolitisch erforderlich ist. Diese Regelung bleibt im Einklang mit dem Unionsrecht, da sie keine Bevorzugung bestimmter Anbieter vorsieht, sondern lediglich eine **prüfende Bewertung staatlicher Sicherheitsinteressen** verlangt.

Nach § 3 Z 20 wird folgende Z 20a eingefügt:

20a. Industrielle Kooperation sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich gemäß § 1 Z 1, die darauf abzielen, nationale Unternehmen und Forschungseinrichtungen in die Herstellung, Wartung, Modernisierung, Entwicklung oder logistische Unterstützung der in § 1 Z 1 lit. a bis d genannten Güter oder Leistungen einzubinden, sowie durch Technologietransfers, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte die nationale industrielle und technologische Basis im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich zu erhalten oder zu stärken.

Nach § 22 wird folgender Abschnitt 3a samt Überschrift und § 22a eingefügt:

3a. Abschnitt

Prüfung wesentlicher Sicherheitsinteressen

§ 22a (1) Der Auftraggeber hat bei der Vorbereitung von Vergabeverfahren über Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, deren geschätzter Auftragswert 10 Millionen Euro übersteigt, zu prüfen,

1. ob wesentliche Sicherheitsinteressen der Republik Österreich betroffen sind, und
2. ob und in welchem Umfang industrielle Kooperation gemäß § 3 Z 20a geeignet ist, zur Wahrung dieser Interessen beizutragen.

(2) Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Vergabevermerk gemäß § 112 anzuführen.

(3) Diese Bestimmung begründet keine Verpflichtung zur tatsächlichen Durchführung von industrieller Kooperation.

Zu § 112 Abs 1

In § 112 Abs 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

2a das Ergebnis der Prüfung wesentlicher Sicherheitsinteressen gemäß § 22a, einschließlich der Begründung, ob das Beschaffungsvorhaben unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt oder aufgrund wesentlicher Sicherheitsinteressen gemäß § 9 Abs 1 Z 1 ausgenommen wird,

Zu § 57 Abs 1 Z 1

Aus denselben Überlegungen wie zu § 78 Abs 1 Z 1 sowie § 249 Abs 1 Z 1 BVergG erläutert, sollte die aktuelle Erwähnung des § 168b StGB in § 57 Abs 1 Z 1 BVergGVS 2012 im Rahmen der Novelle gestrichen werden

Zusammenfassung

Die Anhebung der österreichischen Schwellenwerte sowie deren Verankerung im Dauerrecht entspricht einer langjährigen Forderung der WKÖ und wird daher grundsätzlich positiv gesehen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass dies eine bedeutende Maßnahme zur Stärkung der regionalen Wirtschaft ist, weil öffentliche Auftraggeber dadurch schnell und weitgehend unbürokratisch Aufträge an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben können. Darüber hinaus hilft diese Regelung Auftraggebern wie Auftragnehmern, Transaktionskosten in der öffentlichen Beschaffung zu senken. Mit den oben angeführten Ergänzungen in § 46 Abs 4 bzw. 213 Abs 4 BVergG sowie § 47 Abs 2 BVergG lassen sich diese positiven Wirkungen noch verstärken.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär